Amt Niemegk

- Der Amtsdirektor -

Großstr. 06, 14823 Niemegk Tel.: 033843 / 6270 Fax: 033843 / 30946

Aufsteigenlassen sog. Himmelslaternen

Nach dem Aufsteigenlassen sog. Himmelslaternen sind in der jüngsten Vergangenheit im Land Brandenburg Brände durch herabstürzende noch brennende Laternen verursacht worden, bei denen ein PKW und ein Wasserfahrzeug ausgebrannt sind.

Im Zusammenhang damit wird auf § 11 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) hingewiesen, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 11
Gefahrenverhütung

Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.“

Im Falle besonderer Gefahr, erhöhter Umstände wie entsprechende Windverhältnisse oder erhöhte Waldbrandgefahr ist § 11 BbgBKG dahin gehend auszulegen, dass die Verwendung sog. Himmelslaternen nicht zulässig ist, da Flugbahn, Flugdauer und sonstiges Flugverhalten weder genau vorherbestimmt noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden können.

Es wird nochmals ausdrücklich auf die Gefahren hingewiesen, die beim Aufsteigenlassen sog. Himmelslaternen bestehen.